

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 39 – 10. August 2022

Inhalt

Stadt Bad-Salzuflen

- 287 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen, Bereich "Sophienhaus", Ortsteil Bad Salzuflen
288 Bebauungsplan Nr. 0154 "Sophienhaus", Ortsteil Bad Salzuflen
289 Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“

Stadt Detmold

- 290 Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold

Stadt Horn-Bad Meinberg

- 291 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Horn-Bad Meinberg

Stadt Lage

- 292 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Kachtenhausen-Wellentrup am Mittwoch, 7. September 2022 um 19:30 Uhr im Hörster Krug, Teutoburger-Wald-Straße 1, 32791 Lage-Hörste
293 4. Änderungssatzung vom 14.06.2022 zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West vom 11.04.2007

Alte Hansestadt Lemgo

- 294 Bekanntmachung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz

Gemeinde Schlangen

- 295 Inkrafttreten der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12

Jobcenter Lippe

- 296 Hinweis auf eine öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides
297 Hinweis auf eine öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides
298 Hinweis auf eine öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides

VHS-Lippe-Ost

- 299 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2018
300 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2019
301 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2020
-

Stadt Bad Salzuflen

287 137. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen, Bereich "Sophienhaus", Ortsteil Bad Salzuflen

1. Änderungsbeschluss
2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 21.06.2022

1. Änderungsbeschluss

Die Durchführung der 137. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Sophienhaus“, Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Geltungsbereich der Änderung geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in einfacher Form – Planaushang für die Dauer von mindestens 30 Tagen – beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

22.08.2022 bis 23.09.2022

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, 1. Obergeschoss durchgeführt.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Änderungsgebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Kur“ dar; Planungsziel der 137. Änderung ist die zukünftige Darstellung als Wohnbaufläche.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-241 möglich ist. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Einlass in das Dienstgebäude gewährt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden kann. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch unter 05222 952-241 gestellt werden. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

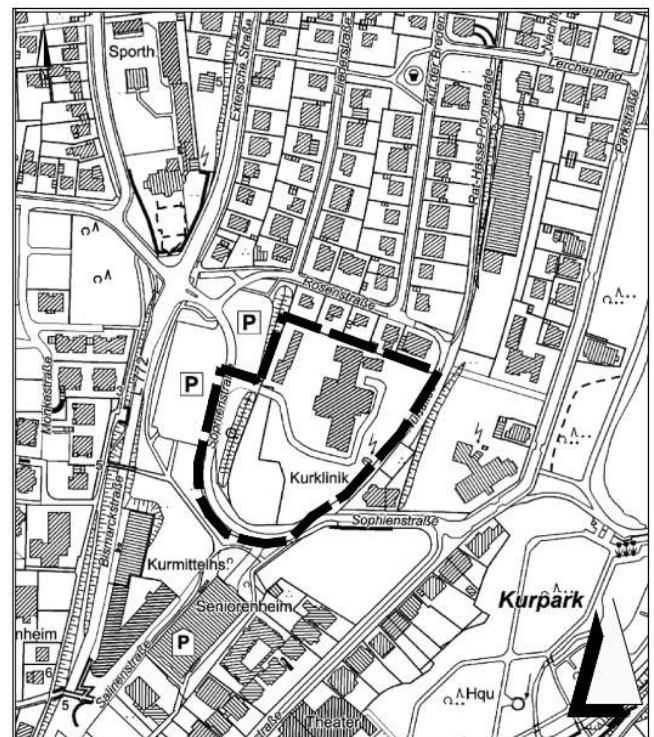
Der Geltungsbereich ist in dem beigeüigten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 28.07.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Bernd Zimmermann

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 137. Flächennutzungsplanänderung „Sophienhaus“, Ortsteil Bad Salzuflen.



— — — — — Räumlicher Geltungsbereich der 137. Flächennutzungsplanänderung "Sophienhaus"

KrBl. Lippe 10.08.2022

288 Bebauungsplan Nr. 0154 "Sophienhaus", Ortsteil Bad Salzuflen

1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0164
„Parkstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen

2. Aufstellungsbeschluss
3. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 21.06.20221. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses

Der Beschluss zur Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0164 „Parkstraße“, Ortsteil Bad Salzuflen, den der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 20.10.2015 beschlossen hat, wird aufgehoben.

2. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0154 „Sophienhaus“, Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in „intensiver Form“ – Planaushang für die Dauer von mindestens 30 Tagen und Bürgerversammlung – beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

22.08.2022 bis 23.09.2022

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, 1. Obergeschoss durchgeführt.

Außerdem findet zur öffentlichen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung eine

Bürgerversammlung am Mittwoch den 31.08.2022 um 18.00 Uhr im „Sophienhaus“, Sophienstraße 5, Bad Salzuflen statt.

Eine Mitwirkungsmöglichkeit im Rahmen dieser öffentlichen Veranstaltung besteht für alle Interessierten. Es wird allen Anwesenden Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planungsabsichten gegeben. Die Bürgerversammlung wird unter den dann gültigen Regelungen der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Ziel der Planung ist die Ausweisung von Allgemeinen Wohngebieten (WA) und eine Nachverdichtung und Nachnutzung durch eine Mischung aus Wohnbebauung und sozialen Nutzungen. Im nördlichen Plangebiet sind mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser und im südlichen Bereich soziale Nutzungen mit einer Mischung aus altengerechtem Wohnen und medizinischen Nutzungen geplant. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren durchgeführt.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021) wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme im Fachdienst Stadtplanung und Umwelt nur nach vorheriger telefonischer Absprache zu den genannten Zeiten unter der Telefonnummer 05222 952-241 möglich ist. Nach terminlicher Absprache wird Ihnen der Einlass in das Dienstgebäude gewährt.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Vorentwurf auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden kann. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Fragen, die zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen bestehen, können telefonisch unter 05222 952-241 gestellt werden. Es wird darum gebeten, um persönliche Kontakte auf Grund des Infektionsschutzes zu vermeiden, nach Möglichkeit die Online-Unterlagen zur Einsichtnahme zu verwenden.

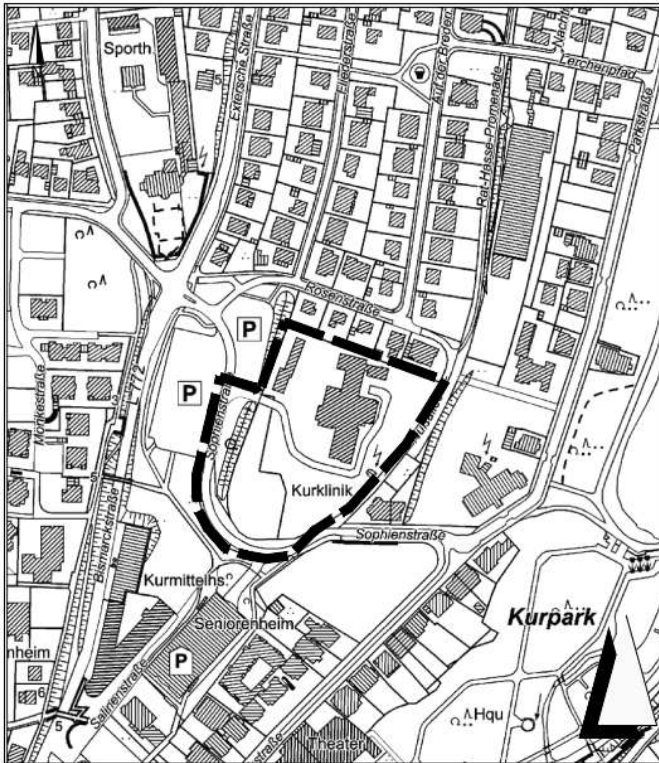
Der Geltungsbereich ist in dem beigeüigten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 28.07.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung

Bernd Zimmermann

Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0154 „Sophienhaus“, Ortsteil Bad Salzuflen



— Räumlicher Geltungsbereich der 137.
Flächennutzungsplanänderung "Sophienhaus"

KrBl. Lippe 10.08.2022

289 Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der staatlich anerkannten Heilquellen der Staatsbad Salzuflen GmbH (Begünstigte im Sinne des §53 Abs. 4 WHG) ist gemäß §53 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §36 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Heilquellenschutzgebietes „Bad Salzuflen“ beabsichtigt. Für ein größeres Gebiet war bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 16. Juli 1974 ein gemeinsames Heilquellenschutzgebiet mit den Heilquellen der Stadt Bad Oeynhausen festgesetzt worden. Diese Verordnung ist im Jahr 2014 ausgelaufen.

Das neue von den Quellen der Stadt Bad Oeynhausen losgelöste Heilquellenschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemarkungen:

Kreis Lippe

- Bad Salzuflen (052008)
- Wüsten (052226)
- Ehrsen-Breden (052055)
- Retzen (052168)
- Gastrup-Hölsen (052067)
- Holzhausen (052097)
- Wülfer-Bexten (052225)
- Schötmar (052009)

- Werb-Aspe (052218)
- Biensen-Ahmsen (052032)
- Welstorf (052216)
- Matorf-Kirchheide (052140)
- Brüntorf (052045)
- Lüerdissen (052136)
- Entrup (052057)
- Lemgo (052006)
- Leese (052122)
- Lieme (052127)
- Talle (052199)
- Osterhagen (052161)
- Bavenhausen (052020)
- Hardissen (052074)
- Hagen (052072)
- Lage (052005)
- Waddenhausen (052210)

Kreis Herford

- Herford (052620)
- Schwarzenmoor (052644)
- Exter (052616)
- Valdorf (052657)

Es gliedert sich in die quantitativen Schutzzonen A und B, die qualitative weitere Zone III und den Fassungsbereich Schutzzone I.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

vom 29. August 2022 bis einschließlich 28. September 2022

bei der **Stadt Bad Salzuflen**, Verwaltungsgebäude Benzstraße, Benzstraße 10, Fachdienst Tiefbau, 32108 Bad Salzuflen während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

bei der **Stadt Lage**, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 1. OG im Flur vor Zimmer-Nr.: 1.109, 32791 Lage während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Montag	14.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr

bei der **Stadt Lemgo**, Gebäude Heustraße, Heustraße 36-38, Zimmer-Nr.: 503, 32657 Lemgo zu folgenden Zeiten

Montag bis Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr
	14.00 - 17.00 Uhr

zusätzliche Termine nach telefonischer Absprache,

bei der **Gemeinde Kalletal**, Neubau des Rathauses, Rinteln Straße 3, Information, 32689 Kalletal während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

bei der **Stadt Herford**, Technisches Rathaus, Auf der Freiheit 21, Zimmer-Nr.: 211 während folgender Zeiten eingesehen werden

Montag bis Freitag 09.00 - 14.00 Uhr,
Ansprechpartner: Frau Manthey
Montag bis Freitag 14.00 - 16.00 Uhr,
Ansprechpartner Herr Nolte

und bei der **Stadt Vlotho**, Lange Straße 60, 4. Etage, Zimmer-Nr.: 48, 32602 Vlotho während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.30 - 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr

eingesehen werden. Die in den einzelnen Kommunen vorgesehenen Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus (COVID-19) sind bei der Einsichtnahme zu beachten. Gegebenenfalls sind vorherige Terminabsprachen notwendig.

Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brdt.nrw.de, Rubrik: Service > Bekanntmachung/Amtsblätter > Abwasser / Gewässer / Hochwasser). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt, der bei den Städten Bad Salzuflen, Herford, Lage, Lemgo, Vlotho und der Gemeinde Kalletal in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Heilquellenschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 12. Oktober 2022 schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen,
Stadt Lage, Lagenser Forum, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage,
Stadt Lemgo, Marktplatz 1, 32657 Lemgo,
Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal,
Stadt Herford, Rathausplatz 1, 32052 Herford,
Stadt Vlotho, Lange Straße 60, 32602 Vlotho
oder der
Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

Einwendung erheben. Gegenüber der Bezirksregierung Detmold kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bezreg-detmold.nrw.de. Darüber hinaus kann die Einwendung gegenüber der Bezirksregierung Detmold auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt-nrw.de-mail.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von

Grundeigentum sollten die katasteramtlichen Bezeichnungen der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Einwendungen gegen geplante Vorhaben werden grundsätzlich in nicht anonymisierter Form dem Vorhabenträger zugeleitet, weil dieser ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen hat. Denn die Einwendungen dienen dazu, Umfang und Grad der Betroffenheit beurteilen zu können. Der Vorhabenträger muss sich mit den Einwendungen unter Beachtung der Angaben zu Personen und persönlichen Situationen (z. B. Wohnort) der Einwender auseinandersetzen und diese im weiteren Verlauf des Verfahrens hinreichend berücksichtigen.

Weitere datenschutzrechtliche Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter folgender Adresse:

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/datenschutzhinweise>

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Minden, den 27. Juli 2022
Az.: 54.01.09.66-015_3918-22
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Eisberg

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 113 Satz 4 LWG NRW i.V.m.§ 73 Abs. 4 VwVfG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bad Salzuflen, den 03.08.2022

Stadt Bad Salzuflen
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Bernd Zimmermann
(Technischer Beigeordneter)

Kr.BI.Lippe 10.08.2022

Stadt Detmold

290 Überprüfung der Standsicherheit der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold

Nach § 30 Friedhofssatzung sind die Nutzungsberechtigten der Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Detmold für die Erhaltung der Standsicherheit der Grabmale und sonstigen Grabanlagen auf ihren Grabstätten verantwortlich. Die Grabnutzungsberechtigten werden hiermit aufgefordert, die Standsicherheit der Grabmale auf den Grabstätten, deren Nutzungsrechte sie besitzen, zu überprüfen und erforderliche Sicherungsarbeiten von einem für diese Arbeiten qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht für die städtischen Friedhöfe die auf den Grabstätten befindlichen Grabmale regelmäßig zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung nicht standfeste Grabmale festgestellt, so hat die grabnutzungsberechtigte Person die Pflicht, nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung unverzüglich für die Wiederherstellung der Standsicherheit zu sorgen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrung / Umlegen von Grabmalen).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Nutzungsberechtigten für die Schäden haften, die infolge von Standunsicherheit ihrer Grabmale entstehen.

Detmold, 08.August 2022

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Frank Hilker

Kr.Bl.Lippe 10.08.2022

Stadt Horn-Bad Meinberg

291 Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsbezirk Horn-Bad Meinberg

Gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (SchAG NW) vom 16.12.1992 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 23.06.2022

**Herrn Thorsten Siesenop
Velmerstotweg 30
32805 Horn-Bad Meinberg**

für den Schiedsbezirk Horn-Bad Meinberg für die Dauer von fünf Jahren zur stellvertretenden Schiedsperson wiedergewählt.

Die Wahl ist durch das Amtsgericht Detmold am 26.07.2022 bestätigt worden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 23.06.2022 zur Wiederwahl von Herrn Thorsten Siesenop zur stellvertretenden Schiedsperson wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Horn-Bad Meinberg, den 01.08.2022

Stadt Horn-Bad Meinberg
Der Bürgermeister

Krüger

Kr.Bl.Lippe 10.08.2022

Stadt Lage

292 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Kachtenhausen-Wellentrup am Mittwoch, 7. September 2022 um 19:30 Uhr im Hörster Krug, Teutoburger-Wald-Straße 1, 32791 Lage-Hörste

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Tagesordnung
2. Berichte des Vorstandes, des Kassenführers und der Rechnungsprüfer
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
4. Neuwahlen gemäß Satzung
5. Sonstiges

Lage, 27.07.2022

Gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister
als Notvorstand

KrBl. Lippe 10.08.2022

293 4. Änderungssatzung vom 14.06.2022 zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West vom 11.04.2007

Im Kreisblatt des Kreises Lippe vom 27.06.2022 ist 4. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-West gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. §§ 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) durch die Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht worden.

Auf die Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hin.

Die Bekanntmachung ist auch der der Internetseite der Stadt Lage veröffentlicht:

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

Lage, 27.07.2022

Stadt Lage

Gez. Matthias Kalkreuter
Bürgermeister

KrBl. Lippe 10.08.2022

Alte Hansestadt Lemgo

294 Bekanntmachung gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz

Herr Rainer Krüger, Blomberger Straße 41, 32657 Lemgo, Vertreter im Rat der Alten Hansestadt Lemgo ist am 02.07.2022 verstorben.

Nach § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 in der zurzeit gültigen Fassung, stelle ich hiermit fest, dass Herr **Holger Kerkhoff**, Kluckhofer Weg 82, 32657 Lemgo, als nächstfolgender Bewerber aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union (CDU) den freigewordenen Sitz im Rat der Alten Hansestadt Lemgo mit Wirkung vom **11.07.2022** einnimmt.

Gegen diese Entscheidung können,

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter (Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo, Rathaus, Marktplatz 1, 32657 Lemgo) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Lemgo, 25.07.2022

Alte Hansestadt Lemgo

Gez.

Markus Baier
Wahlleiter

Kr.Bi.Lippe 10.08.2022

Gemeinde Schlangen

295 Inkrafttreten der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12

Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, gem. § 8 (3) BauGB als Parallelverfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

hier: Satzungsbeschluss vom 20.07.2020 und Inkrafttreten

Räumlicher Geltungsbereich: siehe Planausschnitt

Satzungsbeschluss vom 20.07.2020

Die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, ist vom Rat der Gemeinde Schlangen in seiner Sitzung am 20.07.2020 mit Text und Begründung als Satzung beschlossen worden.

Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Der Rat der Gemeinde Schlangen beschließt, gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 – SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der Fassung vom 01. Juni 2022, i. V. m. § 2 (2) und (4) sowie § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen mit Text und Begründung als Satzung.

Der Begründung zum Bebauungsplan wird eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a (1) BauGB beigelegt. Planwerk- und Schriftwerk zum Bebauungsplan werden zur Einsicht im Bauamt der Gemeinde Schlangen, Im Dorfe 2a, 33189 Schlangen, während der Dienstzeiten bereitgehalten.

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt nach § 10 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 der Gemeinde Schlangen Abwägung und Satzungsbeschluss des Heilungsverfahrens der Gemeinde Schlangen in Kraft.

Lage und Umfang der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, ist aus dem in der Bekanntmachung abgedrucktem Planausschnitt ersichtlich.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Umgrenzung ist die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, einschließlich Text und Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an für dauernd während der Dienststunden im Bauamt der Gemeinde, Im Dorfe 2, 33189 Schlangen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt nach § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) die 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße, Lindenstraße und Schützenstraße - im Ortsteil Schlangen der Gemeinde Schlangen, in Kraft.

Hinweise

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB, in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung.

- Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 BauGB

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des

Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schlangen, den 29.07.2022

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Marcus Püster

**Übersichtsplan der 15. Änderung des Bebauungsplans
Nr. S 12 – Gebiet zwischen Heidweg, Weststraße,
Lindenstraße und Schützenstraße – im Ortsteil Schlangen
der Gemeinde Schlangen**



Kr.Bl.Lippe 10.08.2022

Jobcenter Lippe

296 Hinweis auf eine öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides

Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 18.07.2022 an Frau Romyana Nikolova ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 18.07.2022 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.08.2022

297 Hinweis auf eine öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides

Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 12.07.2022 an Frau Zoe Marleen Edel ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.08.2022

298 Hinweis auf eine öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides

Die öffentliche Zustellung eines Ablehnungsbescheides vom 28.07.2022 an Frau Kim Loreen Bartling ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 10.08.2022

VHS Lippe-Ost**299 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2018**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost hat in ihrer Sitzung am 11. November 2019 die von der Intecon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2018 festgestellt und dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt. Zum 31.12.2018 beträgt die Bilanzsumme 262.867,40 €. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.543,52 €. Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.543,52 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2018 mit seinen Anlagen wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Er ist während der allgemeinen Öffnungszeiten, montags von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr in der Hauptgeschäftsstelle der Volkshochschule in 32816 Schieder-Schwalenberg, Parkallee 7, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021, zur Einsichtnahme verfügbar.

Schieder-Schwalenberg, 21.07.2022

Jörg Bierwirth
(Verbandsvorsteher)

Kr.BI.Lippe 10.08.2022

300 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost hat in ihrer Sitzung am 16. November 2021 die von der Intecon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt und dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt. Zum 31.12.2019 beträgt die Bilanzsumme 283.699,32 €. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von 3,00 €. Der Jahresüberschuss in Höhe von 3,00 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2019 mit seinen Anlagen wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Er ist während der allgemeinen Öffnungszeiten, montags von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr in der Hauptgeschäftsstelle der Volkshochschule in 32816 Schieder-Schwalenberg, Parkallee 7, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021, zur Einsichtnahme verfügbar.

Schieder-Schwalenberg, 21.07.2022

Jörg Bierwirth
(Verbandsvorsteher)

Kr.BI.Lippe 10.08.2022

301 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost hat in ihrer Sitzung am 16. November 2021 die von der Intecon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresrechnung des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt und dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt. Zum 31.12.2020 beträgt die Bilanzsumme 265.563,33 €. Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von 984,96 €. Der Jahresüberschuss in Höhe von 984,96 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Lippe-Ost für das Haushaltsjahr 2020 mit seinen Anlagen wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht. Er ist während der allgemeinen Öffnungszeiten, montags von 10:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr sowie dienstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr in der Hauptgeschäftsstelle der Volkshochschule in 32816 Schieder-Schwalenberg, Parkallee 7, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021, zur Einsichtnahme verfügbar.

Schieder-Schwalenberg, 21.07.2022

Jörg Bierwirth
(Verbandsvorsteher)

Kr.BI.Lippe 10.08.2022

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.